



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54

Nevinghoff 22, 48147 Münster

Telefon: 0251/411-0

Genehmigung

gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m.
§ 22 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

vom 13.05.2024

Ertüchtigung der Billerbecker Mühle

an der Berkel im Stadtgebiet von Billerbeek

Az.: 54.09.02.04-008/2023.0004

InhaltsverzeichnisSeite

1	Tenor.....	3
2	Kostenentscheidung.....	3
3	Antragsunterlagen.....	3
4	Nebenbestimmungen	4
5	Hinweise	6
6	Begründung	7
7	Kostenfestsetzung.....	8
8	Rechtsbehelfsbelehrung	8

1 Tenor

Der Antrag der Stadt Billerbeck vom 02.04.2024 zur

Ertüchtigung der Billerbecker Mühle und Neubau einer Aussichtsplattform am Mühlengraben

an der Berkel in Billerbeck

wird gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 22 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigt.

2 Kostenentscheidung

Für die vorliegende Genehmigung werden der Antragstellerin keine Kosten auferlegt.

3 Antragsunterlagen

Die nachfolgend genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Antragsformular vom 02.04.2024
- Erläuterungsbericht (Stand 17.02.2024)
- Übersichtslageplan M: 1:15.000
- Lageplan und Schnitt Vorentlastung M: 1:500
- Lageplan Plattform M: 1:100 / 1:200
- Ansichten Plattform M: 1:100
- Ansicht Mühlenwehr M: 1:25
- LBP - Büro U Plan GmbH (Stand 08.09.2023)

4 Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist nach Maßgabe der unter Ziffer 3 aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

- 4.1 Baubeginn und Bauabschluss sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld schriftlich anzuzeigen. Nach Bauabschluss entscheidet die Obere Wasserbehörde über die Notwendigkeit eines Abnahmetermins.
- 4.2 Die Bestandspläne sind vor Abnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Falls die durchgeführte Maßnahme gegenüber den eingereichten Planunterlagen keine Änderung aufweist, kann auf die Vorlage der Bestandspläne verzichtet werden.
- 4.3 Alle Ablagerungen im Gewässerprofil (z.B. Bauschutt, Betonreste und ähnliches), die auf die genehmigten Maßnahmen zurückzuführen sind, müssen während der Bauzeit vom Genehmigungsinhaber unverzüglich beseitigt werden.
- 4.4 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
- 4.5 Während der Bauarbeiten sind prägende Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken und Einzelsträucher entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 (z. B. durch Einzelbaummanschetten) zu schützen. Mögliche Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 4.6 Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren. Materiallagerflächen sind außerhalb des Schutzgebietes zu errichten. Baufahrzeuge dürfen im Schutzgebiet nur kurzfristig geparkt werden.

- 4.7 Die Gehölzentfernung und Baufeldfreimachung inkl. Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres vorzusehen. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (definitiver Ausschluss der Brut unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanzen) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld möglich.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Landesnaturschutzgesetz verbunden. Zur Kompensation des Eingriffs ist im Bereich der zukünftigen Plattform der Bestand der gebietsfremden Gehölze (vornehmlich *Symphoricarpos albus*) zu entfernen und durch Neupflanzung lebensraumtypischer Arten (*Prunus padus*, *Alnus glutinosa*) in gleicher Flächengröße zu ersetzen.
- 4.9 Nördlich der Aussichtsplattform sowie südlich des Wehres ist der Zugang zum Gewässer durch einen Holzzaun entlang des Weges zu versperren.
- 4.10 Im Bereich des Notüberlaufes ist statt des vermörtelten Schotters eine engfugige Betonsteinpflasterung zu verwenden, um Auswaschungen und Abschwemmen von Material in die angrenzende Feuchtwiese während eines Hochwassers zu minimieren.
- 4.11 Ggfs. zerstörte Saumstrukturen sind durch Mahdgutübertragung in Abstimmung mit dem Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld wiederherzustellen.
- 4.12 Es ist durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass während der Bautätigkeiten keine Fische zu Schaden kommen.
- 4.13 Es ist die Verwendung von unbelasteten Baustoffen vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

5 Hinweise

- 5.1 Andere aus Rechtsgründen erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt und müssen erforderlichenfalls gesondert eingeholt werden.
- 5.2 Die Genehmigung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- 5.3 Aus diesem Bescheid können Schadensersatzansprüche, die durch Hochwasser entstehen, nicht geltend gemacht werden.
- 5.4 Auf die Verpflichtung zur Duldung einer behördlichen Überwachung der Anlage, Einrichtungen und Vorgänge im Rahmen der Gewässeraufsicht wird hingewiesen (§ 93 LWG NRW).
- 5.5 Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer/-innen muss gewährleistet sein. Es ist sicherzustellen, dass die Aussichtsplattform den geltenden Sicherheitsstandards entspricht und regelmäßig gewartet wird. Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Steg obliegt der Stadt Billerbeck.
- 5.6 Das Bauvorhaben wird im Naturschutzgebiet 2.1.02 „Berkelaue“ (LP Baumberge Nord) sowie im FFH-Gebiet DE-4008-301 „Berkel“ durchgeführt. Die naturschutzfachlichen Belange des Schutzgebietes sind in allen Bauphasen sowie im Zuge der späteren Nutzung vorrangig zu berücksichtigen.
- 5.7 Für das geplante Vorhaben ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den nachfolgend aufgeführten Verboten innerhalb des Naturschutzgebietes zu beantragen:
- bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen,
 - -landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Flächen außerhalb der Wege zu betreten.

Begründung

Der Antrag zur Ertüchtigung der Billerbecker Mühle am Mühlengraben an der Berkel in Billerbeek wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 22 LWG NRW i. V. m. § 36 WHG genehmigt.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde für diese Entscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU).

Nach § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und nach meiner fachlichen Beurteilung sind keine Gründe erkennbar, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen. Zwingende Ablehnungsgründe (z.B. Unvereinbarkeit mit den Vorschriften des Wasserrechts oder anderen Rechtsbereichen, eine Beeinträchtigung der Belange des Wohls der Allgemeinheit) sind im Genehmigungsverfahren nicht zu Tage getreten. Das beantragte Vorhaben entspricht bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen den oben genannten Vorgaben.

Das Vorhaben führt zu keiner schädlichen Gewässerveränderung und auch zu keiner erschwerten Gewässerunterhaltung.

Aufgrund der gesetzlichen Unterhaltungs- und Anpassungspflichten ist sichergestellt, dass – sofern nötig – die wasserwirtschaftlich erforderlichen Maßnahmen getroffen und angeordnet werden können.

7

Kostenfestsetzung

Kosten sind alle Gebühren und Auslagen, die in einem Verwaltungsverfahren für die behördliche Tätigkeit nach festgesetzten Tarifen anfallen.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 GebG NRW von den Gebühren für diese Genehmigung befreit.

8

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Bezirksregierung Münster

Münster, den 13.05.2024

Im Auftrag

gez. Nikolic